

Außerordentliche Provinzial-Synode der evangelischen Kirche in Hessen.

Zur Regelung der evangelischen Kirchenangelegenheiten in den hessischen Landestheilen werden in nächster Zeit wichtige Schritte Seitens des Kirchenregiments geschehen.

Zur Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat, welcher bestimmt, daß die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, ist die Herstellung presbyterialer und synodaler Einrichtungen in der evangelischen Kirche erforderlich. In Westfalen und der Rheinprovinz sind solche bereits durch die Kirchenordnung von 1835 geschaffen, für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Hannover durch die Kirchenordnung von 1864. In den östlichen Provinzen des älteren Theils der Monarchie werden diese Einrichtungen durch die noch in diesem Jahre zusammentretenden außerordentlichen Provinzialsynoden zum Abschluß gebracht werden. In Schleswig-Holstein und in Nassau wird zunächst mit der Bildung von Presbyterien vorzugehen sein; für die Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet besteht aus früherer Zeit eine eigene Kirchenverfassung, zu deren Reform die Verhältnisse noch nicht reif sind.

Das ehemals kurhessische Land besitzt von Alters her Presbyterien mit bestimmten kirchlichen Befugnissen. Ähnliches findet statt in den ehemals hessisch-darmstädtischen und bairischen Gebietstheilen. Das Bedürfnis einer Reform ist in Kurhessen schon seit lange empfunden worden. In den Jahren 1832 und 1848 wurden besondere Kommissionen eingesetzt, um die Vorarbeiten dazu zu liefern. Diese Arbeiten haben wesentlich dazu gedient, die Ansichten über die Frage zu fördern und zu klären. Die Wünsche der Beteiligten haben sich auch in neuester Zeit vielfach in Rede und Schrift, in Versammlungen und Adressen kund gegeben, und es scheint demzufolge der Zeitpunkt für eine entscheidende Entschliebung gereift zu sein.

Es ist unverkennbar, daß die weit überwiegende Mehrheit der lebendigen Mitglieder der evangelischen Kirche in Hessen die Begründung synodaler Einrichtungen für wünschenswerth und nothwendig hält. Für die weitere Entwicklung bieten sich zwei Wege dar, ein langsamer, welcher zunächst mit der Reform der alten Presbyterien beginnt, sodann zur Bildung von Kreisynoden übergeht und zuletzt zur Berufung der Provinzialsynode vorschreitet, und ein rascherer, welcher jetzt gleich die Berufung einer außerordentlichen Provinzialsynode eintreten läßt, um mit deren Hilfe die ganze Kirchenverfassung — Presbyterial-, Kreis-Synodal- und Provinzial-Synodal-Ordnung — zu regeln. Eine Reihe der gewichtigsten Stimmen hat sich bei den Vorverhandlungen entschieden für die Betretung des letzteren Weges entschieden. Und in der That, so wie die Dinge liegen und für die Entscheidung reif sind, erscheint es unzweckmäßig und bedenklich, erst durch eine ganze Reihe von vorläufigen Schritten zum Ziele vorzudringen, anstatt mit einer einzigen Wahlverordnung für eine außerordentliche Provinzial-Synode die kirchliche Verfassungsfrage für diesen Landestheil dem Abschluß zuzuführen.

Se. Majestät der König hat demgemäß auf den Antrag des Kultus-Ministers die sofortige Berufung einer außerordentlichen Provinzial-Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel angeordnet und gleichzeitig die Vorlagen, welche derselben gemacht werden sollen, vornehmlich den Entwurf einer Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die hessische Provinzialkirche, sowie den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse (Befugnisse) der kirchlichen Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Cassel genehmigt.

Die Aufgabe der Synode bezieht sich daher auf die Herstellung einer Kirchenverfassung, durch welche die hessische Provinzialkirche in den Stand gesetzt werden soll, sich als eine einheitliche Kirchengemeinschaft zu betheiligen und die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig in die Hand zu nehmen. Etwaige weitere Aenderungen in den dortigen

kirchlichen Einrichtungen, soweit sich in dieser Beziehung ein Bedürfnis herausstellt, bleiben den Berathungen der späteren, regelmäßig zusammentretenden Provinzial-Synoden vorbehalten.

Die außerordentliche Synode wird keine unbedingt bindenden Beschlüsse zu fassen haben: sie soll zunächst ihr Gutachten über die Vorschläge des Kirchenregiments abgeben; — ihre Beschlüsse unterliegen der Prüfung und schließlichen Feststellung durch die landesherrliche Autorität, und zwar in denjenigen Punkten, welche zugleich staatliche Verhältnisse mitberühren, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landesvertretung.

Bei der Zusammensetzung der Synode werden die älteren hessischen Kirchenordnungen, sowie die statistischen und konfessionellen Verhältnisse des Bezirks gebührende Berücksichtigung finden. Als leitendes Prinzip ist festgehalten, daß die Zahl der Geistlichen und der Laien eine wesentlich gleiche sei und daß die Wahl derselben möglichst frei und unbeschränkt erfolge, unter Festhaltung der in allen evangelischen Kirchenordnungen gleichermaßen geordneten sittlichen und kirchlichen Bedingungen. Auch im Uebrigen entsprechen die Bestimmungen wesentlich den in anderen Kirchen- und Synodalordnungen enthaltenen Vorschriften.

Durch die Berufung einer Vertretung der hessischen Kirche werden hoffentlich die mannigfachen Streitfragen, welche über die Gestaltung der dortigen kirchlichen Verhältnisse in letzter Zeit entstanden waren, ihre befriedigende Lösung finden.

Unser König hat seine Badekur zu Ems im besten Wohlbefinden vollendet und sich am 9. zunächst zu Seiner erlauchten Gemahlin, der Königin Augusta, nach Coblenz begeben. Dasselbst gedenkt Se. Majestät zwei Tage zu verweilen und dann über Wiesbaden nach Homburg zu reisen, wo ein achttägiger Aufenthalt genommen werden soll. Von hier begiebt sich der Monarch nach Hanau, Darmstadt, Frankfurt a. M. und Gießen, an welchen Orten Truppenbesichtigungen stattfinden werden. Der König wird darauf noch einige Tage in Cassel verweilen und dann über Magdeburg und Köthen, an welchem letzteren Orte gleichfalls eine Truppenbesichtigung abgehalten werden soll, nach Berlin zurückkehren. Die Ankunft Sr. Majestät in Berlin ist am 25. August zu erwarten.

(Schulverhältnisse in der Provinz Preußen.) Die Nothstände in Ostpreußen während der letzten beiden Jahre waren nach allseitiger Erkenntnis nicht bloß auf äußere Schäden und Mängel zurückzuführen, sondern haben gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf den geringeren Grad geistiger und sittlicher Entwicklung, besonders der unteren Masse der Bevölkerung, als auf eine wesentlich mitwirkende Ursache bei der Ausbreitung der Nahrungsnoth gelenkt. Die Regierung hat deshalb, neben der Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Provinz, auch auf die Hebung der moralischen Kraft der Bevölkerung ihr Augenmerk gerichtet. In dieser Beziehung erscheint die Förderung der Schulverhältnisse vorzugsweise wichtig. In Verfolg der bisherigen in dieser Richtung ergriffenen Maßregeln und auf Grund besonderer Anordnung des Kultus-Ministers ist das Bedürfnis neuer Schul-Einrichtungen für diesen Zweck von den Provinzialbehörden erörtert und durch genaue Zusammenstellungen übersichtlich gemacht worden. Diese Ermittlungen lassen über die dringende Nothwendigkeit umfassender Hülfsleistung Seitens des Staats keinen Zweifel bestehen.

Ein sächsisches Blatt hat jüngst über einen angeblichen Briefwechsel berichtet, welcher zwischen unserem König und dem Kaiser Franz Joseph kurz vor Ausbruch des Krieges von 1866 durch Vermittelung des Herrn von Gablenz stattgefunden haben soll. Die Nachricht ist vollständig erfunden: Herr von Gablenz hat keine derartige Korrespondenz vermittelt, und Briefe mit dem dort angegebenen Inhalt sind niemals zwischen den beiden Fürsten gewechselt worden.